



Übungsleiterordnung

§ 1 Allgemeines

1.1 Der Tätigkeit der Übungsleiter/innen (ÜL) gebührt die besondere Fürsorge und Wertschätzung durch den 1.FC Sachsen 1953 e.V.

1.2 Die vorliegende Ordnung regelt die Arbeit und die Entschädigung der ÜL im 1.FC Sachsen 1953 e.V.

1.3 Die ÜL-Ordnung wurde vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen und ist im Downloadbereich der Homepage verfügbar.

1.4 Der ÜL ist durch die mit ihm abgeschlossene Vereinbarung über die Tätigkeit als ÜL (Anlage 1) in seiner Tätigkeit autorisiert. Er sollte Vereinsmitglied sein. Im Rahmen der Sportversicherung besteht für seine Tätigkeit selbst und für die Vereinsmitglieder seiner Übungsgruppe Versicherungsschutz.

1.5 Die ÜL-Tätigkeit wird hinsichtlich folgender spezifischer Anforderungen klassifiziert:

- Qualifikationsnachweis des BLSV bzw. der Sportfachverbände
- sportartspezifische Besonderheiten z.B. besonderer Zeit- und Betreuungsaufwand für Training und Wettkampfvorbereitung
- zeitlicher Aufwand für eine Übungseinheit
- zahlenmäßige Stärke der Übungsgruppe

1.6 Das Training durch Minderjährige als ÜL ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands und eines Erziehungsberechtigten des ÜL möglich.

§ 2 Aufgaben und Pflichten des Übungsleiters

2.1 Die ÜL sind auf der Grundlage der Vereinssatzung und der ÜL-Ordnung für die Aktivitäten und die Sicherheit der Übungsgruppe verantwortlich.

2.2 Zur Tätigkeit des ÜL gehören grundsätzlich die Organisation des Übungsbetriebes, die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Übungseinheit, die qualifizierte Durchführung des Trainings, die Nachweisführung über die gehaltenen Trainingsstunden sowie ggf. die Wettkampfplanung und Wettkampfbetreuung.

Der Stundennachweis (Anlage 2) muss dem jeweiligen Abteilungsleiter quartalsweise vorgelegt und von diesem zum Jahresende fristgerecht bei der Vorstandschaft des 1.FC Sachsen 1953 e.V. eingereicht werden.

2.3 Zur Gewährleistung der genannten Aufgaben hat der ÜL den räumlichen und materiellen Bedarf zu planen und mit dem zuständigen Abteilungsleiter bzw. Sportwart abzustimmen.

2.4 Als Beauftragter des Vereins übernimmt der ÜL die Verantwortung für die Einhaltung der Platz-, Hallen- und Geräteordnung. Er regelt den Empfang und die Rückgabe des Sportmaterials. Ist der für die nachfolgende Übungseinheit verantwortliche ÜL noch nicht vor Ort, schließt der ÜL die Sportstätte nach Beendigung seiner eigenen Übungseinheit ab.

2.5 Dem ÜL obliegt die Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber den Übungsteilnehmern. Bei Kindern (unter 14 Jahren) müssen Zeit, Ort und Bedingungen des Bringens und Abholens sowie die berechtigten Personen geklärt sein. Der ÜL ist bis zum Abholen für die Beaufsichtigung der Kinder verantwortlich. Verzögert sich die Anwesenheit des ÜL, ist dieser verpflichtet, einen Vertreter mit der Aufsicht zu betrauen.

2.6 Bei (kurzfristigem) Ausfall der Übungseinheit veranlasst der ÜL, dass alle Übungsteilnehmer (und ggf. deren Erziehungsberechtigten) davon in Kenntnis gesetzt werden.

2.7 Unfälle und Sachschäden sind vom ÜL umgehend dem Abteilungsleiter oder dem Vorstand des 1.FC Sachsen 1953 e.V. zu melden.

2.7 Alle ÜL sind gehalten, für ihre eigene Aus- und Weiterbildung zu sorgen.

§ 3 Rechte des Übungsleiters

3.1 Der ÜL entscheidet entsprechend der materiellen und personellen Bedingungen über die Aufnahme von Übungsteilnehmern in seine Gruppe. In begründeten Fällen ist er befugt, Teilnehmer vom Übungsbetrieb auszuschließen.

3.2 Die Interessen der ÜL werden durch den jeweiligen Abteilungsleiter vertreten.

3.3 Die Aus- und Weiterbildung der ÜL kann entsprechend der Vereinsinteressen finanziell unterstützt werden (vgl. § 5).

§ 4 Aufwandsentschädigung

4.1 Die ÜL-Vergütung gilt als selbstständige Einkunft im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Nach § 3 Nr. 26 EStG sind ÜL- Honorare bis zur derzeit gültigen gesetzlichen Höchstgrenze einkommensteuerfrei und sozialabgabenfrei.

4.2 Der gewährte Stundensatz für die Aufwandsentschädigung der ÜL mit Qualifikationsnachweis wird beim 1.FC Sachsen 1953 e.V. jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden öffentlichen Fördergelder errechnet.

4.3 Die Aufwandsentschädigung wird gemäß des Stundennachweises (Anlage 2) berechnet. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die ÜL sind verantwortlich für eine wahrheitsgemäße Abrechnung. Es können nur tatsächlich gehaltene Stunden abgerechnet werden.
- An den ÜL-Stunden muss eine in Absprache mit der Abteilungsleitung klar festgelegte Gruppe teilnehmen.
- Beim 1.FC Sachsen 1953 e.V. ist die jährlich anerkannte Zahl der Übungseinheiten pro ÜL auf 200 begrenzt. Eine Erhöhung der maximalen Stundenzahl kann in begründeten Ausnahmefällen auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags durch den Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- ÜL- Entschädigung wird nicht gewährt, wenn die Tätigkeit lediglich aus einer einfachen organisatorischen Absicherung der Übungsstunde besteht bzw. der Betreffende in der Gruppe mittrainiert.
- Die Übungsstunden müssen jeweils mindestens 45 Minuten praktischen Übens umfassen. Teile von Übungsstunden (angebrochene Übungsstunden) sind nicht zu berücksichtigen.
Ein zusammenhängender Übungszeitraum von z.B. 180 Minuten gilt als 4 volle Übungsstunden ($180:45 = 4$). Dagegen gelten 180 Minuten praktischen Übens, verteilt auf 3 Abende zu je 1 Stunde nur als 3 volle Übungsstunden. Daraus folgt, dass die Summe der Übungsstunden nur dann durch 45 geteilt werden darf, wenn es sich tatsächlich jeweils um einen zusammenhängenden Übungszeitraum handelt.
Besprechungs- und Diskussionsabende sowie Betreuungsstunden bei Wettkämpfen, Kursen (z.B. bei Fußball- oder Handballspielen oder Skikursen) gelten nicht als Übungsstunden.
- Bei Übungsstunden, die in die staatliche Förderung einbezogen werden, sollen grundsätzlich 10 Personen oder mehr aktiv teilnehmen.
- Die Übungsstunden müssen von anerkannten Übungsleitern geleitet werden. Übungsstunden, die vertretungsweise von einem nicht anerkannten Übungsleiter abgehalten werden (z.B. bei Krankheit oder Urlaub des anerkannten Übungsleiters), können nicht berücksichtigt werden.

4.4 Die Abrechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Januar des Folgejahres.

4.5 Der ÜL ist für die Versteuerung der vom Verein erhaltenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der geltenden Steuergesetze selbst verantwortlich.

4.6 Tätigkeiten auf vertraglicher Honorarbasis bzw. innerhalb eines Arbeitsverhältnisses sind nicht Gegenstand dieser Ordnung.

4.7 Jeder ÜL ist verpflichtet, Tätigkeiten und Umfang in anderen Vereinen / Organisationen, die auf die Übungsleiterpauschale anzurechnen sind, dem Geschäftsführenden Vorstand des 1.FC Sachsen 1953 e.V. unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der 1.FC Sachsen 1953 e.V. haftet nicht für Forderungen, die aus einer Unterlassung dieser Meldepflicht resultieren.

§ 5 Ausbildung und Fortbildung

5.1 Zuschüsse zur ÜL- Ausbildung

Der 1.FC Sachsen 1953 e.V. kann einen Zuschuss zum vom BLSV oder einem Fachverband in Rechnung gestellten Betrag für die ÜL-Ausbildung gewähren. Persönliche Unkosten (Fahrtkosten, Verpflegung, Kleidung u.ä.) oder Begleitkosten (1. Hilfe-Kurs, Rettungsschwimmabzeichen etc.) sind grundsätzlich nicht zuschussfähig.

a) Voraussetzungen für die Gewährung

- Der ÜL soll Mitglied des 1.FC Sachsen 1953 e.V. sein.
- Ein allgemeiner Zuschussantrag wird vor Beginn der ÜL- Ausbildung gestellt und muss vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

b) Zuschusshöhe:

- Die konkrete Zuschusshöhe wird im Rahmen der ÜL- Vereinbarung (Anlage 1) festgelegt. Der ÜL verpflichtet sich dabei vertraglich, zumindest in den darauffolgenden zwei Jahren ununterbrochen für den 1. FC Sachsen 1953 e.V. aktiv tätig zu sein.
- Pro Jahr der vertraglich vereinbarten ÜL- Tätigkeit kann maximal ein Zuschuss von 100 Euro gewährt werden. Dieser wird jährlich mit der Erstattung der ÜL- Aufwandsentschädigung ausgezahlt.
- Die Gesamthöhe des Zuschusses übersteigt die Kosten für die ÜL- Ausbildung nicht. Die Rechnung des BLSV oder des zuständigen Fachverbandes muss dem Geschäftsführenden Vorstand beim Unterzeichnen der ÜL- Vereinbarung (Anlage 1) vorliegen.
- Wird die Übungsleitertätigkeit vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums beendet, so wird rückwirkend zum Beginn des Kalenderjahres kein Zuschuss ausgezahlt.

5.2 Zuschüsse zu ÜL- Fortbildungen

a) Verlängerung der ÜL- Lizenz

Für zur Verlängerung der ÜL- Lizenz erforderliche Fortbildungsmaßnahmen können auf entsprechenden Antrag jedem Lizenzinhaber kalenderjährlich Vergütungen gewährt werden. Über den Zuschuss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung und eines Nachweises über die Fortbildungskosten.

b) Andere Fortbildungsmaßnahmen

Bei Fortbildungsmaßnahmen, deren Inhalte nicht oder nur begrenzt in den Fachbereich des ÜL fallen, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf der Grundlage eines formlosen schriftlichen Antrags.

§ 6 Trainer und Betreuer

Trainer und Betreuer sind Personen, die ehrenamtlich und ohne eine ÜL-Lizenz, Tätigkeiten eines Übungsleiters ausführen. Diese Personen haben dieselben Aufgaben, Pflichten und Rechte wie ein ÜL (vgl. § 2 und § 3). Hierunter fällt vor allem die Aufsichtspflicht Minderjähriger (vor Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie darüber hinaus (wegen ihres geistigen und körperlichen Zustandes) aufsichtsbedürftiger Volljähriger. Durch die Beitrittserklärung geht für die Zeit der Vereinsangebote (Training, Wettkämpfe) die Aufsichtspflicht auf den Verein über, der diese dann an die entsprechenden Mitarbeiter der Jugendabteilung weitergibt (Betreuer, Trainer, Übungsleiter). Auch für die Tätigkeit von Trainern und Betreuern besteht im Rahmen der Sportversicherung für die Tätigkeit selbst und für die Vereinsmitglieder der Übungsgruppe Versicherungsschutz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Übungsleiterordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Gesamtvorstandes in Kraft.

Sachsen im September 2017

Gez. Harald Geißelbrecht
1. Vorsitzender